Freie Demokratische Partei
Stadtverordnetenfraktion

FDP
Fulda

Anton-Schmitt-Str. 10
36097 Fulda
Tel 0661 48012027
Fax 03222 3778721
michael.grosch@fdp-fulda.de

FDP-Stadtverordnetenfraktion – Anton-Schmitt-Str. 10 – 36039 Fulda

Fraktionen und Wählergruppen
der Stadtverordnetenversammlung Fulda

Fulda, 05.06.2013

Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen,

im Folgenden nehme ich nach eingehender Beratung in der Fraktion zu dem vorgelegten Entwurf der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Stellung. Die hier unter Bezugnahme auf die einzelnen § betroffenen Äußerungen betreffen jeweils die in der Geschäftsordnung bezeichneten. Die gemachten Äußerungen sollen als Diskussionsgrundlage oder Anregung dienen und verweisen unter anderem auf in der Änderung eingebrachte Fallstricke.

Zu § 2 Abs. 4:
Die Änderung der Geschäftsordnung sieht nunmehr vor, dass eine Ältestenratssitzung außerhalb der Stadtverordnetenversammlung nur noch von mindestens zwei Fraktionen oder mindestens zehn Stadtverordneten einberufen werden kann. Dies hat eine Änderung dahingehend zur Folge, dass nunmehr nicht mehr von einer Fraktion die Einberufung des Ältestenrates verlangt werden kann. Die Sinnhaftigkeit einer solchen Regelung ergibt sich insoweit nicht, da eine Sitzung des Ältestenrates ausschließlich zur Regelung der Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung oder der Auslegung der Geschäftsordnung einzuberufen ist. Dafür dürfte es genügen, wenn eine Fraktion eine Regelung oder Klärung in einer solchen Angelegenheit beansprucht. Insoweit geht unser Vorschlag dahingehend, dass die Satzung dahingehend zu ändern ist, dass die Ältestenratssitzung auch von einer Fraktion oder mindestens zehn Stadtverordneten außerhalb der Stadtverordnetenversammlung einberufen werden kann.

Freie Demokratische Partei
Stadtverordnetenfraktion

Zu § 4 Abs. 1:
Absatz 1 sieht nunmehr vor, dass zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag mindesten sieben Tage zu liegen haben. Dies hat eine Verlängerung der Einladungsfrist zur Folge. Dies dürfte grundsätzlich Zustimmung finden.

Zu § 4 Abs. 2:
Aus Absatz 2 ergibt sich jedoch, dass die öffentliche Bekanntmachung hinreichend am Tage vor der Sitzung als rechtszeitig gilt. Dies scheint insbesondere im Hinblick auf die Öffentlichkeit der Sitzungen und die Möglichkeit der Bevölkerung zur Teilnahme an diesen als nicht sachgerecht, da den Bürgern hinreichend Zeit bleiben muss, sich auf die Sitzung einzustellen.

Zu § 4 Abs. 4:
Absatz 4 gibt zunächst die bereits durchgeführte Praxis bezüglich des Abrufes über das Internetportal wieder. Unverständlich erscheint jedoch, warum die Originalvorlagen ausschließlich bis drei Tage vor der Sitzung eingesehen werden können. Sollte ein Download aus technischen Gründen nicht möglich sein, so dürfte dies zu Komplikationen führen. Eine Frist sollte hier gestrichen werden.

Exkurs: Weiter stellt sich auch die Frage, welchen Nutzen die derzeit verwendete Praxis bezüglich des Wasserzeichens in den Unterlagen hat. Insbesondere bei öffentlichen Dokumenten wird somit eine Veröffentlichung durch die Namensgebung im Wasserzeichen auch dann ausgeschlossen, wenn Hinderungsgründe gegen eine Veröffentlichung grundsätzlich nicht zu erblicken sind.

Zu § 6 Abs. 3:
Die Änderung sieht vor, dass nunmehr das Ende der Rednerliste ausschließlich durch einen Stadtverordneten beantragt werden kann, der bislang nicht zur Sache gesprochen hat. Insbesondere bei kleineren Fraktionen würden diese daran gehindert einen derartigen Antrag zu stellen, soweit sie sich in der Sache bereits geäußert haben. Der letzte Halbsatz ist zu streichen.

Zu § 9:
Es besteht grundsätzlich Einverständnis mit der geänderten Regelung. Es sollte unseres Erachtens jedoch mit aufgenommen werden, dass auf Wunsch eines an der Verhandlung teilnehmenden Stadtverordneten die Möglichkeit gegeben sein sollte, eigene Äußerungen oder klare Äußerungen des Magistrates oder des Vorsitzenden explizit oder gar wörtlich in die Niederschrift mit aufzunehmen zu lassen.

Zu § 12 Abs. 1:
Hinsichtlich des entfallenen Textes in Absatz 1 führt dies in Zukunft dazu, dass Grundstücksgeschäfte sowie Darlehensaufnahmen zur endgültigen Entscheidung im Haupt-und Finanzausschuss verbleiben.

Hier sollte darüber diskutiert werden, in wie weit es sinnvoll ist den Gegenstand erneut in der Stadtverordnetenversammlung zu beraten. Insbesondere Darlehensgeschäfte sollten jedoch im Falle der Streitigkeit im größeren Rahmen besprochen werden können.

Zu § 12 Abs. 4:
Durch den entfallenen Text am Ende von Absatz 4 ergibt sich, dass die Berichterstattung gemäß Abs. 1 nicht erfolgen soll. Die ursprüngliche Regelung sah diesen Verzicht vor, da die nicht einstimmig getroffenen Entscheidungen ohnehin der Stadtverordnetenversammlung zur abschließenden Entscheidung vorzulegen waren. Da dies nach der neuen Regelung nicht mehr der Fall sein soll, wäre insoweit jedoch Berichterstattung erforderlich. Soweit man zu dem Ergebnis kommen sollte, dass die abschließende Entscheidung dem Haupt- und Finanzausschuss vorbehalten bleibt, so wäre auch der Satz dahingehend zu löschen, dass die Berichtserstattung gemäß § 1 verzichtet wird.

Zu § 13 Abs. 1:
Unter Absatz 1 erster Abschnitt ergibt sich im letzten Satz, dass die eingereichten Anträge unmittelbar nach Eingang dem Vorsitzenden der Fraktion beziehungsweise den Vertretern der Wählergruppen zuzuleiten sind. Hier sollte unmittelbar durch unverzüglich ersetzt werden, beziehungsweise ergänzt werden. Unverzüglich würde insoweit bedeuten, dass ohne schuldhaftes Zögern dieses nach Möglichkeit umgehend weiterzuleiten ist.

Zum zweiten Abschnitt kann darüber nachgedacht werden, ob die Anfragen oder Anträge weiterhin in Papierform den Fraktionsvorsitzenden zugeleitet werden sollen oder ob es insoweit genügt, dass diese digital zu Verfügung stehen.

Zu § 13 Abs. 2:
Zu Abs. 2 zweiter Abschnitt ist vorgesehen, dass auch mehrheitlich die Nichtbefassung mit dem Antrag beschlossen werden kann. Dies würde zur Folge haben, dass die Mehrheitsfraktion hier ohne weiteres einen Antrag zu unmittelbaren Entscheidung komplett aus dem Gang nehmen könnte. Insoweit schlagen wir diesbezüglich vor, hier die Nichtbefassung ausschließlich mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen zu können.

Zum dritten Abschnitt: zu den überwiesenen Anträgen bereitet der Magistrat Vorlagen vor. Die Vorbereitung von Vorlagen für unmittelbar in der Stadtverordnetenversammlung zu beschließenden Anträgen ist nicht vorgesehen. Dies hat zur Folge, dass bei derartigen Anträgen immer wieder darauf verwiesen werden kann, dass ein Beschluss in der Sitzung nicht getroffen werden könne, da hinreichende Informationen oder ein Beschlussvorschlag noch nicht vorliegen. Insofern sollte unter Abs. 1 erster Absatz am Ende eingefügt werden:

Freie Demokratische Partei
Stadtverordnetenfraktion

Zu den zur unmittelbaren Behandlung gestellten Anträgen bereitet der Magistrat Vorlagen vor die den Fraktionen spätestens eine Woche vor der Sitzung zuzuleiten sind.

Zu § Abs. 2:
letzter Absatz am Ende: Diesbezüglich ist zu ergänzen, dass Anträge, die sich aufgrund des Endes der Wahlperiode erledigt haben, nicht an die Jahresfrist gebunden sind, bevor sie wieder eingebracht werden können.

Zu § Abs. 4:
Bezüglich der Festlegung der Reihenfolge bis zum vierten Tag vor der Sitzung mag hier die nunmehr festgeschriebene Regelung praktikabel und dem Behördengang dienlich sein. Die Sinnhaftigkeit der Regelung selbst erschließt sich jedoch nicht. Insbesondere sollte, da die Antworten auf die Anfragen bereits so oder so vorbereitet sind, auch unmittelbar vor der Sitzung abänderbar sein.

Zu § 13 Abs. 5 Satz 5:
Danach steht im Rahmen einer aktuellen Anfrage dem Fragesteller nur eine Zusatz- bzw. Nachfrage zu. Dies erscheint im Hinblick auf eine möglicherweise gegebene Antwort auf die aktuelle Frage, die in nicht hinreichender Form dargelegt wurde, als nicht angemessen. Hier sollte zumindest insoweit die Möglichkeit bestehen, bei einer nicht erschöpfenden Antwort ergänzend nachfragen und eine weitergehende Anfrage stellen zu können. Möglicherweise wäre hier das Wort eine Nachfrage zu streichen.

Zu § 15 Abs. 7:
Dort stellt sich die Frage, wer offizieller Vertreter der Medien sind. Insofern sollte eine Klärung erfolgen bzw. der Begriff offiziell gestrichen werden.

Die vorgenannten Punkte betreffen die sich aus der Besprechung der Fraktion ergebenden Unklarheiten beziehungsweise Änderungswünsche. Diese dienen insoweit zur weiteren Diskussion in Ihrer Fraktion mit der Bitte die gemachten Anmerkungen zu besprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Grosch
Fraktionsvorsitzender

Die Stadtverordnetenvorsteherin
Eing.: - 8. Aug. 2011

FDP Stadtverordnetenfraktion

FDP Fulda

FDP-Stadtverordnetenfraktion • Königstr. 70-72 • 36037 Fulda

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Margarete Hartmann
Schlossstr. 1
36037 Fulda

per FAX: 0661 102 2056

Königstr. 70-72
36037 Fulda

Tel 0661 9709014
Fax 0661 9709018
Mail fraktion@fdp-fulda.de

Fulda, 03.08.2011

Betreff: Ältestenratssitzung am 08.08.2011
Änderung der Geschäftsordnung

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin,

für den 08.08.2011 ist eine Ältestenratssitzung anberaumt worden. Bedauerlicherweise kann ich, da ich mich zu diesem Zeitpunkt in Urlaub befinde, nicht teilnehmen. Eine Vertretung ist leider zu diesem Termin ebenfalls nicht möglich.

Uns ist zur Kenntnis gebracht worden, dass eine Änderung der Geschäftsordnung hinsichtlich der Direktbehandlung von Anträgen in der Stadtvorordnetenversammlung beabsichtigt ist. Begründet wurde dies unter anderem damit, dass sich ein Erfolg dieses demokratischen Instruments bislang nicht hinreichend gezeigt habe.

Auch wenn man, die Richtigkeit dieser Annahme unterstellt, davon ausgehen sollte, dass sich ein Erfolg für die Aufnahme dieser Regelung bislang nicht gezeigt haben sollte, so bleibt festzustellen, dass negative Folgen ebenfalls nicht eingetreten sind. Dies rechtfertigt unter keinen denkbaren Gründen eine Änderung unter Abschaffung dieser Regelung. Insbesondere stellt diese Form der Antragstellung eine unter demokratischen Gesichtspunkten wichtiges Instrument insbesondere für Fraktionen dar, über Anträge auch dann mit abstimmen zu können, wenn eine Stimmberechtigung fehlt.

Alternativ müsste die Stimmberechtigung durch Vergrößerung der Ausschüsse hergestellt werden, um einen Ausgleich gerade dieser Mitentscheidungsmöglichkeit zu gewährleisten.

Um jedoch eine nicht hinreichend fundierte Aussprache in der Stadtverordnetenversammlung zu vermeiden wäre die FDP grundsätzlich bereit einer Änderung dergestalt zuzustimmen, dass die

Anträge zur Direktbehandlung acht Wochen vor der Sitzung, in welcher die Abstimmung stattfinden soll, einzureichen sind und gleichzeitig die Verwaltung dazu verpflichtet wird innerhalb von vier Wochen auf den Antrag eine Stellungnahme sowie einen Magistratsvorlage vorzulegen.
Dies würde vermeiden, dass nicht hinreichend Informationen zur Diskussion vorliegen und andererseits die Fraktionen Zeit genug haben, über den Antrag und die Stellungnahem/Vorlage zu beraten.

Die Änderung der Geschäftsordnung unter Einfügung der Möglichkeit einer Direktabstimmung ist auf Anliegen und Antrag der FDP erfolgt und stellt ein wichtiges demokratisches Instrument dar. Einer Änderung, abweichend von dem oben dargestellten Vorschlag, wird die FDP nicht zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Grosch
Fraktionsvorsitzender